



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
1/12

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 PRODUKTIDENTIFIKATOR

Handelsname: NECURON® K8N B

1.2 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Verwendung des Stoffes/Gemisches

2K-Kleber für schnelle und großflächige Verklebung von Modellbauwerkstoffplatten

UFI: VC90-C009-K00S-XDE4



1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

Hersteller/Lieferant:

NECUMER GmbH

Industriestraße 26

D-49163 Bohmte

Tel.: +49 5471 9502-0

Fax: +49 5471 9502-99

1.4 NOTRUFNUMMER

Notfalltelefon: +49 5471 95020

Nur während der normalen Geschäftszeiten (zwischen 7:00 und 17:00 Uhr)

Stand: 14.04.2025

Version: 31

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 EINSTUFUNG DES STOFFES ODER GEMISCHS

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008



GHS05 Ätzwirkung

Skin Corr. 1B
Eye Dam. 1

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.



GHS09 Umwelt

Aquatic Acute 1
Aquatic Chronic 1

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.



GHS07

Skin Sens. 1

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

2.2 KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS05



GHS09



GHS07



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
2/12

Signalwort

Gefahr

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Polyethylenpolyamin, Pentaethylenhexaminfraktion
Phenol ,styrolisiert

Gefahrenhinweise

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P260 Staub oder Nebel nicht einatmen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen (oder duschen).
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P321 Besondere Behandlung (siehe auf dieser Kennzeichnungsetikett).
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

2.3 SONSTIGE GEFAHREN

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT Nicht anwendbar.
vPvB Nicht anwendbar.

Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften

61788-44-1 Phenol, styrolisiert

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 GEMISCHE

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS: 61788-44-1	Phenol, styrolisiert	50-75 %
EINECS: 262-975-0	Aquatic Chronic 2, H411; Skin Irrit. 2, H315; Skin Sens. 1, H317	
Reg. Nr.: 01-2119980970-27-xxxx		
Reg. Nr.: 01-2119485826-22	Polyethylenpolyamin, Pentaethylenhexaminfraktion	25-50 %
	Skin Corr. 1B, H314; Eye Dam. 1, H318;	
	Aquatic Acute 1, H400; Aquatic Chronic 1, H410;	
	Acute Tox. 4, H302; Acute Tox. 4, H312; Skin Sens. 1, H317, EUH071	

Zusätzliche Hinweise:

Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise

Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Vergiftungssymptome können erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens 48 Stunden nach einem Unfall.



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
3/12

Nach Einatmen

Reichlich Frischluftzufuhr und sicherheitshalber Arzt aufsuchen. Bei Bewusstlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Arzt aufsuchen. Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist). Eine erbrechende, auf dem Rücken liegende Person auf die Seite wenden. Kein Erbrechen herbeiführen, sofort Arzthilfe zuziehen.

4.2 WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 LÖSCHMITTEL

Geeignete Löschmittel

CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Giftige Dämpfe

Stickoxide (NO_x)

Kohlendioxid

Kohlenmonoxid (CO)

5.3 HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Besondere Schutzausrüstung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Vollschutzanzug tragen.

Weitere Angaben

Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNGEN UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2 UMWELTSCHUTZMASSNAHMEN

Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen. Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.

6.3 METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen. Neutralisationsmittel anwenden. Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen. Für ausreichende Lüftung sorgen.



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
4/12

6.4 VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 SCHUTZMASSNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Behälter dicht geschlossen halten. Für geeignete Absaugung an den Verarbeitungsmaschinen sorgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladung treffen. Zündquellen fernhalten - nicht rauchen.

7.2 BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

Lagerung

Anforderung an Lagerräume und Behälter

Behälter trocken und dicht geschlossen halten und in einem gut belüftetem Raum aufbewahren.

Lagertemperatur; 20-25°C

Zusammenlagerungshinweise

Getrennt von Lebensmitteln lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Kühl lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten.

Lagerklasse

8 A

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

7.3 HERKUNFTSBEZEICHNUNG

Made in Germany

Verarbeitungshinweis

Inhalt vor Gebrauch homogenisieren.

Allgemeiner Hinweis

Verarbeitungshinweise siehe Merkblatt.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

DNEL-Werte

61788-44-1 Phenol, styrolisiert

Dermal DNEL Langfristig - systemische Wirkungen 2,87 mg/kg bw/day (Arbeiter)

Inhalativ DNEL Langfristig - systemische Wirkungen 1,21 mg/m³ (Arbeiter)

Polyethylenpolyamin, Pentaethylenhexaminfraktion

Oral DNEL Langfristig - systemische Wirkung 0,21 mg/kg bw/day (Allgemeine Bevölkerung)

Inhalativ DNEL systemische Wirkungen - Langzeitexposition 0,14 mg/m³ (General population)
0,82 mg/m³ (workers)

PNEC-Werte

61788-44-1 Phenol, styrolisiert

PNEC aqua 11,5 ug/L (Süßwasser)
1,15 ug/L (Meerwasser)



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
5/12

PNEC Sediment	1,564 mg/kg /dw (Süßwasser-Sediment) 0,156 mg/kg /dw (Meerwasser-Sediment)
---------------	---

PNEC Boden	0,305 mg/kg /dw (Boden)
------------	-------------------------

Polyethylenpolyamin, Pentaethylenhexaminfraktion

PNEC STP	4,2 mg/L (Kläranlage)
----------	-----------------------

PNEC sediment	1,59 mg/kg (Süßwasser-Sediment) 0,159 mg/kg (Meerwasser-Sediment)
---------------	--

PNEC Boden	3,4 mg/kg (Boden)
------------	-------------------

PNEC	0,005 mg/l (Süßwasser) 0,0005 mg/l (Meerwasser)
------	--

Zusätzliche Hinweise

Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

8.2 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz

Atemschutz bei Aerosol- oder Nebelbildung.

Filter P2

Filter P3

Handschutz

Vorbeugender Hautschutz (3-Punkte-Programm) erforderlich.



Schutzhandschuhe

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein. Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe; EN 374-3:

Polychloropren - CR: Dicke $\geq 0,5\text{mm}$; Durchbruchzeit $\geq 480\text{min}$.

Nitrilkautschuk - NBR: Dicke $\geq 0,35\text{mm}$; Durchbruchzeit $\geq 480\text{min}$.

Butylkautschuk - IIR: Dicke $\geq 0,5\text{mm}$; Durchbruchzeit $\geq 480\text{min}$.

Fluorkautschuk - FKM: Dicke $\geq 0,4\text{mm}$; Durchbruchzeit $\geq 480\text{min}$.

Empfehlung: Kontaminierte Handschuhe entsorgen.

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz



Dichtschließende Schutzbrille

Körperschutz



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
6/12

Arbeitsschutzkleidung

*Schutzkleidung:

Die Schutzkleidung sollte sauber und Körperbedeckt sein.

Material:

Mischgewebe aus Baumwolle und Polyester.

Verunreinigte Kleidung muss gewechselt werden und vor erneutem Gebrauch gereinigt werden.

Beschädigte Schutzkleidung ist auszubessern und wenn nicht möglich, zu ersetzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexpositionen

Die Emissionen aus den Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus den Lüftungsanlagen, müssen auf die Einhaltung hin überwacht/geprüft werden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 ANGABEN ZU DEN GRUNDLEGENDEN PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN EIGENSCHAFTEN

Allgemeine Angaben

*Aggregatzustand	Flüssig
Farbe	Gemäß Produktbezeichnung
Geruch	Charakteristisch
Geruchsschwelle	Nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Nicht bestimmt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	> 200°C
Entzündbarkeit	Nicht anwendbar
Untere und obere Explosionsgrenze	
Untere	Nicht bestimmt
Obere	Nicht bestimmt
Flammpunkt	110 °C
Zündtemperatur	> 300°C
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	Nicht bestimmt
Viskosität	
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Dynamisch bei 20°C	30000 mPas
Löslichkeit	
Wasser	Unlöslich
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	Nicht bestimmt
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte bei 20°C	1 g/cm ³
Relative Dichte	Nicht bestimmt
Dampfdichte	Nicht bestimmt

9.2 SONSTIGE ANGABEN

Aussehen	
Form	Flüssig
Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit	
Zündtemperatur	Das Produkt ist nicht selbstentzündlich
Explosive Eigenschaften	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf-/Luftgemische möglich.



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
7/12

Lösemittelgehalt	
Organische Lösemittel	0,0 %
VOC (EU)	0,0 g/l
Zustandsänderung	
Verdampfungsgeschwindigkeit	Nicht bestimmt

Angaben über physiklische Gefahrenklassen

Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
Entzündbare Gase	entfällt
Aerosole	entfällt
Oxidierende Gase	entfällt
Gase unter Druck	entfällt
Entzündbare Flüssigkeiten	entfällt
Entzündbare Feststoffe	entfällt
Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische	entfällt
Pyrophore Flüssigkeiten	entfällt
Pyrophore Feststoffe	entfällt
Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische	entfällt
Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser entzündbare Gase entwickeln	entfällt
Oxidierende Flüssigkeiten	entfällt
Oxidierende Feststoffe	entfällt
Organische Peroxide	entfällt
Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt

ABSCHNITT 10:STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 REAKTIVITÄT

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.2 CHEMISCHE STABILITÄT

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.3 MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Reaktionen mit Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln.

Heftige Reaktionen mit konzentrierten Alkalien und Oxidationsmitteln.

10.4 ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10.5 UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Unverträglich mit Oxidationsmitteln, Säuren.

10.6 GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Bei Sachgemäßer Handhabung keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
8/12

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 ANGABEN ZU DEN GEFAHRENKLASSEN IM SINNE DER VERORDNUNG (EG) NR. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte

61788-44-1 Phenol, styrolisiert

Oral	LD50	> 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 423 Akute orale Toxizität)
Dermal	LD50	> 2000 mg/kg (Ratte) (OECD 402 Akute dermale Toxizität)
Inhalativ	LC0 (4h)	4,9 mg/l (Ratte) (OECD 403 Akute inhalative Toxizität)
	NOAEL (28d)	1000 mg/kg bw/day (Ratte)

Polyethylenpolyamin, Pentaethylenhexaminfraktion

Oral	LD50	1.600 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	1.465,4 mg/kg (Ratte) (OECD 402 Akute dermale Toxizität) Testsubstanz: CAS-Nr. 90640-67-8 (Übertragung)

*Primäre Reizwirkung:

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 ANGABEN ÜBER SONSTIGE GEFAHREN

Endokrinschädliche Eigenschaften

61788-44-1 Phenol, styrolisiert

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 TOXIZITÄT

Aquatische Toxizität

61788-44-1 Phenol, styrolisiert

LC50 (96h) (statistisch)	> 1-10 mg/l (Zebraquärling)
EL50 (72h)	3,14 mg/l (Scenedesmus subspicatus) (OECD 201 Wachstumshemmtest mit Algen oder Cyanobak)
EL50 (48h)	1-10 mg/l (Daphnia Magna) (OECD 202 Daphnien-Akkutest (Daphnia Magna))
LL50 (96h)	14,8 mg/l (Fisch) (OECD 203 Akuter Fischtest)
EC50 (3h)	362 mg/l (Belebtschlamm)
NOEC / 21d	0,115 mg/l (Daphnien) (OECD 211 Daphnien-Reproduktionstest (Daphnia magna))

Polyethylenpolyamin, Pentaethylenhexaminfraktion



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
9/12

LC50 (96h)	180 mg/l (Guppy (Poecilia reticulata))
EC50 (48h)	17,5 mg/l (Daphnia Magna)
EC50 (72h)	0,7 mg/l (Pseudokirchnerella Subcapitata) (OECD 201 Wachstumssthemmtest mit Algen oder Cyanobak)
NOEC/72h	0,25 mg/l (Pseudokirchnerella Subcapitata) (OECD 201 Wachstumssthemmtest mit Algen oder Cyanobak)
NOEC/21d	0,8 mg/l (Daphnia Magna) (OECD 202 Daphnien-Akkutttest (Daphnia Magna))

12.2 PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Sonstige Hinweise

Elimination durch Adsorption an Belebtschlamm.

12.3 BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 MOBILITÄT IM BODEN

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 ERGEBNISSE DER PBT- UND VPVB-BEURTEILUNG

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

12.6 ENDOKRINSCHÄDLICHE EIGENSCHAFTEN

Für Informationen zu endokrinschädigenden Eigenschaften siehe Abschnitt 11.

12.7 ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN

Bemerkung

Sehr giftig für Fische.

Weitere ökologische Hinweise / Allgemeine Hinweise

Darf nicht unverdünnt bzw. unneutralisiert ins Abwasser bzw. in den Vorfluter gelangen. In Gewässern auch giftig für Fische und Plankton. Sehr giftig für Wasserorganismen.

Wassergefährdungsklasse; abgeleitet gemäß Anlage 1 AwSV: 2 (Selbsteinstufung):*deutlich wassergefährdend.

Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Trinkwassergefährdung bereits beim Auslaufen geringer Mengen in den Untergrund.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 VERFAHREN DER ABFALLBEHANDLUNG

Empfehlung

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. In einer geeigneten Anlage verbrennen oder an einer eigens dafür zugelassenen Deponie entsorgen. Hier gelten jeweils die bundesweiten oder regionalen Vorschriften.

Abfallschlüsselnummer

Die Abfallschlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) ist abhängig vom Abfallerzeuger und kann dadurch für ein Produkt unterschiedlich sein. Die Abfallschlüsselnummer ist daher von jedem Abfallerzeuger gesondert zu ermitteln.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-NUMMER ODER ID-NUMMER

ADR, IMDG, IATA UN 3267



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
10/12

14.2 ORDNUNGSGEMÄSSE UN-VERSANDBEZEICHNUNG

ADR	3267 ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Polyethylenpolyamin, Pentaethylenhexaminfraktion, Phenol, styrolisiert), UMWELTGEFÄHRDEND
IMDG, IATA	CORROSIVE LIQUID, BASIC, ORGANIC, N.O.S. (Polyethylenpolyamin, Pentaethylenhexaminfraktion, phenol, styrenated)

14.3 TRANSPORTGEFAHRENKLASSEN

ADR, IMDG



Klasse 8 (C7) Ätzende Stoffe
Gefahrzettel 8

IATA



Class 8 Ätzende Stoffe
Label 8

14.4 VERPACKUNGSGRUPPE

ADR, IMDG, IATA III

14.5 UMWELTGEFAHREN

Meeresschadstoff:

Besondere Kennzeichnung (ADR)

Das Produkt enthält umweltgefährdende Stoffe:
Polyethylenpolyamin, Pentaethylenhexaminfraktion
Symbol (Fisch und Baum)
Symbol (Fisch und Baum)

14.6 BESONDERE VORSCHRIFTSMASSNAHMEN FÜR DEN VERWENDER

Achtung:	Ätzende Stoffe
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl)	80
EMS-Nummer	F-A, S-B
Staugruppe	*(SGG18) Alkalis
Staukategorie	A
Staucode	SW2 Clear of living quarters
Segrationscode	SG35 Stow „separated from“, SGG1-acid

14.7 MASSENGUTBEFÖRDERUNG AUF DEM SEEWEG GEMÄSS IMO-INSTRUMENTEN

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben

ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	5L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml
Beförderungskategorie	3
Tunnelcode	E

IMDG

Begrenzte Menge (LQ)	5L
Freigestellte Mengen (EQ)	Code: E1 Höchste Nettomenge je Innenverpackung: 30 ml Höchste Nettomenge je Außenverpackung: 1000 ml



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
11/12

UN Modellvorschriften

UN 3267 ÄTZENDER BASISCHER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF,
N.A.G. (POLYETHYLENPOLYAMIN, PENTAETHYLENHEXAMINFRAKTON,
PHENOL, STYROLISIERT), 8, III, UMWELTGEFÄHRDEND

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 *VORSCHRIFTEN ZU SICHERHEIT, GESUNDHEITS- UND UMWELTSCHUTZ/SPEZIFISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN FÜR DEN STOFF ODER DAS GEMISCH

Richtlinie 2012/18/EU

Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Seveso-Kategorie

E1 Gewässergefährdend

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der unteren Klasse: 100 t

Mengenschwelle (in Tonnen) für die Anwendung in Betrieben der oberen Klasse: 200 t

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII

Beschränkungsbedingungen: 3

Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten - Anhang II

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EU) 2019/1148

Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) NR. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

VERORDNUNG (EG) NR. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

Nationale Vorschriften

Klassifizierung nach VbF (A)

entfällt

Wassergefährdungsklasse; abgeleitet gemäß Anlage 1 AwSV

WGK 2 (Selbsteinstufung): *deutlich wassergefährdend.

15.2 STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Relevante Sätze

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.



NECURON® K8N B-KOMPONENTE

KLEBER

SICHERHEITSDATENBLATT GEMÄSS 1907/2006/EG, ARTIKEL 31

DE
12/12

- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- EUH071 Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Datum der Vorgängerversion: 05.11.2024

Vorgängerversion: 30

UFI-Code ist gültig in: Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Kroatien, Lettland, Litauen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Die Einstufung der Mischung basiert generell auf der Berechnungsmethode unter Verwendung von Stoffdaten gemäß Verordnung (EC) No 1272/2008.

Abkürzungen und Akronyme

- RID Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
- ICAO International Civil Aviation Organisation
- ADR Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par Route (European Agreement Concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
- IMDG International Maritime Code for Dangerous Goods
- IATA International Air Transport Association
- GHS Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals
- EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
- ELINCS European List of Notified Chemical Substances
- CAS Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
- VbF Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (Ordinance on the storage of combustible liquids, Austria)
- VOC Volatile Organic Compounds (USA, EU)
- DNEL Derived No-Effect Level (REACH)
- PNEC Predicted No-Effect Concentration (REACH)
- LC50 Lethal concentration, 50 percent
- LD50 Lethal dose, 50 percent
- PBT Persistent, Bioaccumulative and Toxic
- vPvB very Persistent and very Bioaccumulative
- Acute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4
- Skin Corr. 1B: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 1B
- Skin Irrit. 2: Hautreizende/-ätzende Wirkung – Kategorie 2
- Eye Dam. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung – Kategorie 1
- Skin Sens. 1: Sensibilisierung der Haut – Kategorie 1
- Aquatic Acute 1: Gewässergefährdend - akut gewässergefährdend – Kategorie 1
- Aquatic Chronic 1: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 1
- Aquatic Chronic 2: Gewässergefährdend - langfristig gewässergefährdend – Kategorie 2

* Daten gegenüber der Vorversion geändert